

1. ALLGEMEINES **1.1** Definitionen: *Käufer*: die Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation, die Produkte und/oder Dienstleistungen bei DBS bestellt hat; *DBS*: Dynamic Biosensors GmbH, Lochhamer-Str. 15, 82152 Planegg; *Vertrag*: der Vertrag zwischen DBS und dem Käufer über den Kauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen, wie er insbesondere durch DBS' endgültiges schriftliches Angebot oder DBS' endgültige schriftliche Auftragsbestätigung nachgewiesen werden kann; vorangegangene Vorschläge, Aussagen, Zusicherungen oder Bedingungen binden keine der Parteien; *Geräte*: sämtliche elektronischen Geräte, Hardware und anderen elektronischen oder mechanischen Artikel, die nach dem Vertrag von DBS verkauft wurden, mit Ausnahme von Verschleiß- und Ersatzteilen, die getrennt verkauft werden; *Ware*: alle Artikel, die nach dem Vertrag von DBS verkauft wurden, mit Ausnahme der Geräte und der Software; *Produkte*: alle Waren, Geräte und Software, die nach dem Vertrag von DBS verkauft wurden; *Dienstleistungen*: die gesamte Beratung und alle Dienstleistungen, die DBS erbringt; *Software*: jede Firmware, Software oder Datensammlung, (i) die im Vertrag genannt ist oder (ii) die DBS dem Käufer in Verbindung mit der Installation oder dem Betrieb der Geräte zur Verfügung stellt. *Software* beinhaltet nicht "open source" Firmware, Software oder Datensammlung, da jede "open source" Firmware, Software oder Datensammlung den Bedingungen unterliegt, die in dem jeweiligen "open source"-Lizenzvertrag festgelegt sind. **1.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und schließen die Geltung aller Geschäftsbedingungen des Käufers aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von DBS geändert oder abbedungen werden. Setzt DBS seine vertraglichen Rechte zu irgendeiner Zeit für einen Zeitraum nicht durch, so kann dies nicht als Verzicht auf irgendeines dieser Rechte ausgelegt werden.

2. PREISE UND ANGEBOTE Der Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen ist der von DBS angebotene Preis ausschließlich der Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern sowie eventuell anfallender Zölle. An alle Angebote, die DBS für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgibt, hält DBS sich für den im Angebot genannten Zeitraum gebunden. Wenn ein solcher nicht genannt ist, ist DBS 60 Tage an das Angebot gebunden. In allen Fällen, in denen kein Preis angegeben ist, gilt die jeweils anwendbare Preisliste von DBS. Die Preisliste enthält möglicherweise die Kosten für Bearbeitung, Fracht, Verpackung, Versicherung und eine Angabe zur Mindestabnahmemenge.

3. ZAHLUNG **3.1** Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist die Rechnung ohne Abzug nicht später als dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum an DBS in der angegebenen Währung zu zahlen. **3.2** Im Falle verspäteter Zahlung behält DBS sich das Recht vor: (i) Lieferungen auszusetzen und/oder von jeder ihrer offenen Verpflichtungen zurückzutreten; und (ii) Zinsen aus allen unbezahlten Forderungen tagesgenau bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des niedrigeren der folgenden Zinssätze zu berechnen: (a) in Höhe von zwölf (12) Prozent p.a. oder (b) in Höhe des maximalen anwendbaren gesetzlichen Zinssatzes.

4. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN **4.1** DBS behält sich vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Spezifikationen der Produkte zu ändern, soweit sich dies auf deren Installation, Leistung und Preis nicht wesentlich auswirkt. **4.2** Rücksendungen von Produkten bedürfen der vorherigen Zustimmung von DBS.

5. LIEFERUNG/ INSTALLATION/ ABNAHME **5.1** Jede Lieferabrede ist gemäß der neuesten Fassung der Incoterms auszulegen („Incoterms 2010“). Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte CIP Betriebsgelände des Käufers oder an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert. **5.2** Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zugemutet werden können. Nimmt der Käufer die Produkte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums an, ist DBS berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers zu veräußern oder zu lagern. **5.3** DBS wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um am angekündigten Liefertermin zu liefern. Bei Lieferverzögerungen, die DBS nicht zu vertreten hat, ist der Käufer weder zum Rücktritt berechtigt, noch haftet DBS für etwaige durch die Lieferverzögerung verursachte Schäden. **5.4** Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Auftragswertes des Teils der Lieferung oder Leistung, mit der sich DBS in Verzug befindet. **5.5** Der Käufer ist verpflichtet, DBS schriftlich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jeden Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden kann, zu unterrichten. **5.6** Bedarf die Lieferung eines Produkts einer Exportlizenz oder einer anderen

Genehmigung vor dem Versand, haftet DBS nicht für Lieferverzögerungen durch die Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Lizenz oder Genehmigung. **5.7** Muss das Gerät installiert werden, ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten den künftigen Standort des Geräts in Übereinstimmung mit den Anweisungen von DBS für die Installation vorzubereiten. DBS wird mit der Installation nicht beginnen, bevor der Käufer diese Verpflichtung erfüllt hat. **5.8** Im Anschluss an eine etwaige Installation, wird DBS eine Endprüfung unter Verwendung seiner bekannt gegebenen Leistungsspezifikationen und unter Verwendung ihrer Standard-instrumente und -verfahren durchführen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Endprüfung, die die Einhaltung der obigen Spezifikationen innerhalb der erlaubten Abweichungen/Toleranzen nachweist, kann DBS ein Test-Zertifikat, das als Beweis für die Einhaltung der Spezifikationen gilt, ausstellen; damit gilt die Installation des Geräts als vertragsgemäß erfolgt. Der Käufer ist damit einverstanden, dass das Gerät jedenfalls am früheren der beiden nachfolgenden Termine als abgenommen gilt: (i) sieben (7) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem DBS den Käufer über den erfolgreichen Abschluss der Endprüfung unterrichtet oder das Test-Zertifikat ausstellt, (ii) mit dem ersten Tag des betrieblichen Einsatzes des Geräts durch den Käufer. **5.9** Der Käufer ist auf seinen begründeten Wunsch hin berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein und ihr zuzusehen; er ist nicht berechtigt, Einwendungen gegen die durchgeführte Prüfung oder deren Ergebnisse zu erheben, wenn er an der Prüfung nicht teilnahm, obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass die Prüfung stattfindet. **5.10** Liefert DBS Produkte in Mehrwegcontainern, müssen diese Container auf Anforderung von DBS und auf Kosten des Käufers in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Diese Container bleiben zu jeder Zeit im Eigentum von DBS, der Käufer trägt jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, bis die Container an DBS zurückgegeben sind. Verletzt der Käufer seine obige Rückgabepflicht, ist DBS berechtigt, dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert des Containers in Rechnung zu stellen.

6. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUM Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Produkte ab Lieferung. DBS behält sich das Eigentum an den Waren und des Geräts bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

7. DIENSTLEISTUNGEN **7.1** Falls DBS Dienstleistungen erbringen soll, ist der Käufer verpflichtet, zu gewährleisten, dass die auf seinem Betriebsgelände vorhandenen Einrichtungen angemessen und sicher sind und dass DBS ordnungsgemäß über jede relevante Vorschrift unterrichtet wird. **7.2** Sofern der Käufer ein Produkt oder eine Dienstleistung mit einer Verbindung im Wege des Fernzugriffs erworben hat, gestattet der Käufer DBS, eine Verbindung zu den Produkten im Wege des Fernzugriffs herzustellen, wie dies für Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflichten von DBS oder anderweitig nützlich sein könnte. Dies umfasst möglicherweise automatische Software-Downloads, proaktive Geräteüberwachung und Zugang zu produktbezogenen Leistungsdaten, um Daten zur Produkt- und zur Ressourcennutzung zu erheben und zu nutzen in verschiedener Weise wie beispielsweise zur Produktentwicklung, Qualitätsinitiativen, Benchmarking und Berichtsdienstleistungen. DBS ergreift technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der gesammelten Daten während und nach der Laufzeit dieses Vertrages.

8. ALLGEMEINE MÄNGELHAFTUNG **8.1** Die Ziffern 8.2-8.5 finden Anwendung, wenn keine andere spezielle Mängelhaftung im Vertrag vereinbart wurde. **8.2** *Waren, Geräte und Software*: DBS haftet dafür, dass ihre neu hergestellten Waren und Geräte die Spezifikationen von DBS zum Lieferzeitpunkt erfüllen; gebrauchte Waren und Geräte werden unter Ausschluss der Gewährleistung geliefert. DBS haftet dafür, dass ihre Software im Wesentlichen mit den von DBS angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und der Datenträger, auf dem die Software sich befindet, bei normaler Verwendung frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sein wird; DBS haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Käufer mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann. **8.3** Alle Ansprüche aus dieser Haftung nach Ziffer 9.2 müssen schriftlich geltend gemacht werden. Soweit nichts anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab Lieferung oder dem Abschluss der Installation, sofern dieser später erfolgt. Bei Vorliegen eines Mangels ist DBS nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt und verpflichtet. DBS stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. **8.4** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert DBS die Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen. Durch eine Nachbesserung oder eine Neulieferung

wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. **8.5 Dienstleistungen:** DBS haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. Die Haftung von DBS für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fraglichen Dienstleistungen oder die erneute Ausführung der Dienstleistungen. Ansprüche aus dieser Haftung verjähren innerhalb eines (1) Jahres. **8.6** DBS übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Einbauarbeiten durch den Vertragspartner oder einen von ihm beauftragten Dritten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne Zustimmung von DBS an der Ware Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen. Weiterhin übernimmt DBS keine Gewähr für vom Käufer gestellte Spezifikationen oder vom Käufer geliefertes Material, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen auf dem Betriebsgelände des Käufers oder die Nichteinhaltung der von DBS gegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen (ob mündlich oder schriftlich). **8.7** In Bezug auf Mängel an Produkten, die der Gewährleistung eines Drittherstellers unterliegen, ist DBS berechtigt, DBS' Mängelansprüche gegen diesen Dritten an den Käufer abzutreten. In diesem Fall ist der Käufer nur dann berechtigt, Ansprüche gegen DBS geltend zu machen, wenn er zuvor die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten erfolglos geltend gemacht hat.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG **9.1** DBS haftet für von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aufgrund der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die Vernichtung von Daten gilt dies nur, wenn der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. **9.2** Soweit DBS weder grob fahrlässig noch vorsätzlich wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. **9.3** Bei einfacher Fahrlässigkeit oder der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet DBS nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder vergleichbare mittelbare Schäden. **9.4** Die gesamte Haftung von DBS, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist auf den Vertragswert begrenzt. **9.5** Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr. **9.6** Für schuldhaftes Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Bereich von Vorsatz haftet DBS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE **10.1** Liefert der Käufer DBS Entwürfe, Zeichnungen und Spezifikationen, um DBS in die Lage zu versetzen, kundenspezifische oder nicht standardisierte Produkte herzustellen, so garantiert der Käufer, dass diese Herstellung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. **10.2** Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen verbleiben zu jeder Zeit bei DBS oder ihren Lizenzgebern.

11. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT Der Käufer stellt sicher, dass: (i) die Produkte (vorausgesetzt diese erfüllen ihre Spezifikationen) für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet und sicher sind; (ii) die Produkte auf sichere Weise gehandhabt werden. (iii) Container, Verpackung, Kennzeichnung, Geräte und Fahrzeuge, soweit sie vom Käufer gestellt werden, allen einschlägigen nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

12. ENTSCHÄDIGUNGEN Außer bei Ansprüchen, die durch ein Verschulden von DBS entstanden sind, entschädigt der Käufer DBS in Bezug auf alle gegen DBS erhobenen Ansprüche: (i) im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch den Käufer; (ii) mit der Behauptung, die Verwendung der Produkte durch den Käufer verletze gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eines Dritten.

13. INSOLVENZ Falls der Käufer zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenz-antrag über sein Vermögen gestellt wird, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ist DBS berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

14. HÖHERE GEWALT **14.1** DBS haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten. **14.2** Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann DBS vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

15. SOFTWARE-LIZENZ Sofern nicht eine gesonderte Lizenzvereinbarung geschlossen wurde, räumt DBS dem Käufer an von DBS gelieferter Software ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ausschließlich im Objektcode-Format und ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke ein. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software (i) für andere Zwecke zu nutzen als für diejenigen, für die die Software entwickelt wurde; (ii) in Verbindung mit den Produkten anderer Hersteller zu nutzen, es sei denn, die Verbindung ist in der Produkt-Dokumentation zugelassen; (iii) Dritten irgendwelche Rechte an der Software zu gewähren, abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu verschaffen; (iv) Dritten irgendwelche Informationen, die in der Software enthalten sind, offen zu legen; (v) die Software zu kopieren oder zu reproduzieren (bis auf eine Kopie für Datensicherungszwecke oder soweit sonst gesetzlich erlaubt); (vi) die Software zu ändern oder abzuwandeln; oder (vii) die Software einer Produktfunktionsuntersuchung („reverse engineering“) zu unterziehen, sie zu dekompileieren, zu zerlegen oder ein aus der Software abgeleitetes Werk zu schaffen, sofern das zwingende Recht dies nicht ausdrücklich erlaubt wie z.B. in §69 d Abs. 2, 3 und §69 e UrhG.

16. AUSFUHRKONTROLLE Der Käufer verpflichtet sich, beim (Re-)Export der Produkte alle anwendbaren (Re-)Exportkontrollbeschränkungen zu beachten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der EU, der U.S.-Regierung, des Ursprungslandes oder des ursprünglichen Exportlandes und die Produkte nicht ohne eine möglicherweise erforderliche Lizenz zu (re-)exportieren. Das Erfordernis, eine solche Lizenz zu erlangen, kann je nach Bestimmungsland, Endverbraucher, Endnutzung und anderen Faktoren variieren. Auf Anfrage von DBS liefert der Käufer DBS Kopien aller Dokumente, die mit dem (Re-) Export zusammenhängen.

17. RÜCKNAHME, BEHANDLUNG UND WIEDERVERWERTUNG ELEKTRISCHER UND ELEKTRONISCHER GERÄTE (WASTE ELECTRICAL AND ELECTRONIC EQUIPMENT, KURZ WEEE) **17.1** Falls der Käufer das Gerät verkauft, über es verfügt oder es anderweitig auf Dritte überträgt und dies die Kosten der Rücknahme, Behandlung oder der Wiederverwertung des Geräts nach der anwendbaren WEEE-Gesetzgebung für DBS unangemessen erhöhen würde, haftet der Käufer für diese erhöhten Kosten und stellt DBS insoweit frei.

17.2 Falls das Gerät, das der Käufer von DBS erwirbt, ein Teil des bisherigen Geräts des Käufers ersetzen soll (z.B. erfüllt das neue Gerät die gleiche Funktion wie das existierende Gerät des Käufers) muss der Käufer DBS klar auf Folgendes hinweisen: die Marke, den Typ, das Alter, den Zustand, die gegenwärtige Verwendung und den genauen Standort sowie alle anderen relevanten Informationen. Falls der Käufer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, kann DBS dem Käufer angemessene zusätzliche Gebühren berechnen, um damit zusammenhängende Verpflichtungen wiederzuspiegeln, die DBS nach nationalem Recht in Bezug auf die Wiederverwertung, die Wiederverwendung und/oder Entsorgung des vorhandenen Geräts hat, und damit zusammenhängende Kosten, die DBS entstehen. **17.3** Sofern die einschlägige zwingende nationale Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfasst die Verpflichtung von DBS insbesondere Folgendes nicht: Verschaffung körperlichen Zutritts zum Gerät, De- Installation, Entkoppelung, Desinfektion, Kranverladung/ Ausbringung; Transport auf eine ebenerdige Ladefläche oder -rampe; Verpackung; oder sonstige vergleichbare Arbeiten; der Käufer erklärt sich damit einverstanden, diese Handlungen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist.

18. ANWENDBARES RECHT Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts der öffentlichen Sondervermögen, ist Gerichtsstand München. Daneben ist DBS berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.